

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (1977)

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (1977)

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (1977)

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß seiner auf der Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 angenommenen Entschließung hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 321/70¹⁾ den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Grège, weder gedreht noch gezwirnt, der Tarifnummer 50.02, bis zum 31. Dezember 1976 in Höhe von 10 v. H. wiedereingeführt. Der für diese Ware anzuwendende Vertragszollsatz beträgt 5 v. H.

Die Entschließung sah außerdem für den gleichen Zeitraum die Eröffnung zollfreier jährlicher Gemeinschaftszollkontingente für diese Ware vor; die Entschließung sah ebenfalls eine Überprüfung der Lage auf diesem Sektor im Jahre 1976 vor; die Produktion von Grège aus den von in Italien erzeugten Kokons erreicht zur Zeit nicht die in vorgenannter Entschließung des Rates vorgesehene Menge von 1000 Tonnen. Der italienische Staat, die Regionen und die Unternehmen haben jedoch zu diesem Zwecke beträchtliche Summen investiert; die Gemeinschaft hat diese Bemühungen durch zusätzliche Hilfsmaßnahmen unterstützt. Endgültige Maßnahmen, deren Auswirkung zur Aufgabe der unternommenen Anstrengungen führen würde, sollten zur Zeit nicht gebilligt werden. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, das augenblicklich geltende System bestehen zu lassen, um die Entwicklung der italienischen Produktion genauer verfolgen zu können.

Die Eröffnung eines jährlichen zollfreien Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr von Grège in einer dem Bedarf der verarbeitenden Industrien entsprechenden Menge scheint eine geeignete Lösung zu sein, um den Erfordernissen dieser Industrien in

der Gemeinschaft sowie der Aufrechterhaltung und der Erweiterung der Herstellung von Grège zu entsprechen.

Die italienische Erzeugung von Grège kann für 1977 auf 40 Tonnen geschätzt werden; unter Berücksichtigung dieser Erzeugung und der Vorausschätzungen für 1977 müssen voraussichtlich für den innergemeinschaftlichen Verbrauch 3800 Tonnen eingeführt werden. Die Festsetzung der Kontingentsmenge auf diese Höhe schließt im übrigen eine Anpassung im Laufe des Kontingentszeitraumes nicht aus.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die betroffenen Mitgliedstaaten ausgegangen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergibt sich für 1977 annähernd folgende erste prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge:

Benelux	0,17
Dänemark	0,17
Deutschland	6,33
Frankreich	27,00
Irland	0,17
Italien	60,16
Vereinigtes Königreich	6,16

Um der Entwicklung der Einfuhren dieser Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 43 vom 24. Februar 1970, S. 2

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 142/76:

Diese Entwürfe sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsentwürfen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate im vorliegenden Fall auf etwa 80 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb und um Unterbrechungen auszuschalten, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung des Zollkontingents zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge der ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeordneten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Grège, weder gedreht noch gewirnt, der Tarifnummer 50.02, wird im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 3800 Tonnen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 vollständig ausgesetzt.
2. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen des Zollkontingents Zollsätze an, die sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte errechnen.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 3000 Tonnen auf die

Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

(in Tonnen)

Benelux	5
Dänemark	5
Deutschland	190
Frankreich	810
Irland	5
Italien	1805
Vereinigtes Königreich	180.

2. Die zweite Rate in Höhe von 800 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote gemäß Artikel 2 Abs. 1 oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich nach den in Absatz 1 genannten Bedingungen die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprüng-

lichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren von Grège mit, die bis zum 15. September 1977 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten nach Erhalt der Mitteilungen über den Stand der Ausschöpfung der Reserve.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über den Stand der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen jede erforderliche Vorkehrung, um durch die Eröffnung der gemäß

Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet wurden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß seiner auf der Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 angenommenen EntschlieÙung hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 322/70¹⁾ den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04, bis zum 31. Dezember 1976 in Höhe von 12 v. H. wiedereingeführt. Der für diese Ware anzuwendende vertragsmäßige Zollsatz beträgt 7 v. H.

Die EntschlieÙung sah außerdem für den gleichen Zeitraum die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents für diese Seidengarne zum herabgesetzten Zollsatz oder zum Zollsatz Null sowie eine Überprüfung der Lage auf diesem Sektor im Jahre 1976 vor. Der italienische Staat, die Regionen und die Unternehmen haben jedoch für Grège beträchtliche Summen investiert; die Gemeinschaft hat diese Bemühungen durch zusätzliche Hilfsmaßnahmen unterstützt.

Für Garne, ganz aus Seide, sollte eine ähnliche Politik, wie sie für Grège vorgeschlagen ist, verfolgt werden. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, das augenblicklich geltende System bestehen zu lassen, um die Entwicklung der italienischen Produktion genauer verfolgen zu können.

Es besteht bereits eine Erzeugung von Seidengarnen in der Gemeinschaft. Diese Erzeugung könnte zwar mit ihrem Gesamtvolumen den gesamten Gemeinschaftsbedarf decken, doch ist dies bei reinseidenen Garnen nicht der Fall. Daraus ergibt sich eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft.

Die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Garnqualitäten hängt daher weitgehend von der Einfuhr ab. Die vollständige Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs würde eine beträchtliche Zollbelastung dieser eingeführten Waren bewirken. Die aus Seidengarnen hergestellten Waren sind jedoch einer starken Konkurrenz gleichartiger, aus anderen Textilfasern hergestellter Waren ausgesetzt.

Die ungenügende Versorgung in Verbindung mit dem Wettbewerb bei den Fertigwaren könnte sich für die Verarbeitungsindustrie nachteilig auswirken.

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr der betreffenden Seidengarne beträgt 7 v. H. Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die Lage einerseits in der Industrie, die in der Gemeinschaft Seidengarne erzeugt, und andererseits in der Industrie, die diese Garne verarbeitet, hinsichtlich ihrer Versorgung zu günstigen Bedingungen zu berücksichtigen; ein Kontingentszollsatz von 2,5 v. H. könnte den genannten Erfordernissen am besten entsprechen.

Die Entwicklung der Einfuhr im Jahre 1975 führt zu der Annahme, daß der Einfuhrbedarf an diesen Garnen im Jahre 1977 bei 60 Tonnen liegt. Die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents in dieser Höhe dürfte der Gemeinschaftsproduktion keinen Schaden zufügen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die betroffenen Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf dieser Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Gemeinschaftseinfuhren der Waren der Tarifnummer 50.04 prozentual auf jeden der Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben:

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 43 vom 24. Februar 1970, S. 5

	1973	1974	1975
Benelux	0	5	0
Dänemark	0	0	0
Deutschland	15,8	28	43,15
Frankreich	17,1	17	25,16
Irland	0	7	0,05
Italien	52,6	39	21,58
Vereinigtes Königreich	14,5	4	10,06

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der möglichen Vorausschätzungen ergibt sich annähernd folgende erste prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge:

Benelux	2,1
Dänemark	2,1
Deutschland	36,2
Frankreich	25,5
Irland	2,1
Italien	27,7
Vereinigtes Königreich	4,3

Um der Entwicklung der Einfuhren dieser Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate im vorliegenden Fall auf etwa 78 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb, und um Unterbrechungen zu verhindern, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung des Zollkontingents zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge der ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen verwandt werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammenge-

schlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04, wird im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 60 Tonnen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 auf 2,5 v. H. ausgesetzt.
2. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen des Zollkontingents Zollsätze an, die sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte errechnen.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 47 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

	in Tonnen
Benelux	1
Dänemark	1
Deutschland	17
Frankreich	12
Irland	1
Italien	13
Vereinigtes Königreich	2

2. Die zweite Rate in Höhe von 13 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote gemäß Artikel 2 Abs. 1 oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren von Seidengarnen mit, die bis zum 15. September 1977 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten nach Erhalt der Mitteilungen über den Stand der Ausschöpfung der Reserve.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über den Stand der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen jede erforderliche Vorkehrung, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß seiner auf der Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 angenommenen EntschlieÙung hat der Rat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 323/70¹⁾ den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05, bis zum 31. Dezember 1976 in Höhe von 7 v. H. wiedereingeführt. Der für diese Ware anzuwendende vertragsmäßige Zollsatz beträgt 3,5 v. H.

Die EntschlieÙung sieht außerdem für den gleichen Zeitraum die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents für diese Schappeseidengarne zum herabgesetzten Zollsatz oder zum Zollsatz Null sowie eine Überprüfung der Lage auf diesem Sektor im Jahre 1976 vor. Der italienische Staat, die Regionen und die Unternehmen haben jedoch für Grège beträchtliche Summen investiert; die Gemeinschaft hat diese Bemühungen durch zusätzliche Hilfsmaßnahmen unterstützt.

Für Garne, ganz aus Schappeseide, sollte eine ähnliche Politik, wie sie für Grège vorgeschlagen ist, verfolgt werden. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, das augenblicklich geltende System bestehen zu lassen, um die Entwicklung der italienischen Produktion genauer verfolgen zu können.

Es besteht bereits eine Erzeugung von Schappeseidengarnen in der Gemeinschaft. Diese Erzeugung könnte zwar mit ihrem Gesamtvolumen den gesamten Gemeinschaftsbedarf decken, doch ist dies bei Garnen, ganz aus Schappeseide, nicht der Fall. Daraus ergibt sich eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft.

Die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Garnqualitäten hängt daher weitgehend von der Einfuhr ab. Die vollständige Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs würde eine beträchtliche Zollbelastung dieser eingeführten Waren bewirken. Die aus Schappeseidengarnen hergestellten Waren sind jedoch einer starken Konkurrenz gleichartiger, aus anderen Textilfasern hergestellter Waren ausgesetzt. Die ungenügende Versorgung in Verbindung mit dem Wettbewerb bei den Fertigwaren könnte sich für die Verarbeitungsindustrie nachteilig auswirken.

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr der betreffenden Schappeseidengarne beträgt 3,5 v. H. Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die Lage einerseits in der Industrie, die in der Gemeinschaft Schappeseidengarne erzeugt, und andererseits in der Industrie, die diese Garne verarbeitet, hinsichtlich ihrer Versorgung zu günstigen Bedingungen zu berücksichtigen. Ein Kontingentszollsatz von 1 v. H. könnte den genannten Erfordernissen am besten entsprechen.

Die Entwicklung der Einfuhr im Jahre 1975 führt zu der Annahme, daß der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft an diesen Garnen im Jahre 1977 bei 195 Tonnen liegt. Die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents in dieser Höhe würde der Gemeinschaftsproduktion keinen Schaden zufügen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die betroffenen Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf dieser Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Gemeinschaftseinfuhren der Waren der Tarifnummer 50.05 prozentual auf jeden der Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben:

	1973	1974	1975
Benelux	1,5	1	0
Dänemark	0	0	0
Deutschland	43,7	50	56,6
Frankreich	7,2	10	18,5
Irland	0	0	0
Italien	36,0	33	14,9
Vereinigtes Königreich	12,6	6	10,0

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 43 vom 24. Februar 1970, S. 8

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der möglichen Vorausschätzungen ergibt sich annähernd folgende erste prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge:

Benelux	0,6
Dänemark	0,6
Deutschland	49,4
Frankreich	9,3
Irland	0,6
Italien	30,9
Vereinigtes Königreich	8,6.

Um der Entwicklung der Einfuhren dieser Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate im vorliegenden Fall auf etwa 83 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb und um Unterbrechungen zu verhindern, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraum gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung des Kontingents zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge der ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05, wird im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 195 Tonnen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 auf 1 v. H. ausgesetzt.
2. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen des Zollkontingents Zollsätze an, die sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte errechnen.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 162 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

in Tonnen

Benelux	1
Dänemark	1
Deutschland	80
Frankreich	15
Irland	1
Italien	50
Vereinigtes Königreich	14.

2. Die zweite Rate in Höhe von 33 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote gemäß Artikel 2 Abs. 1 oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v.H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren von Schappeseidengarnen mit, die bis zum 15. September 1977 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten nach Erhalt der Mitteilungen über den Stand der Ausschöpfung der Reserve.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über den Stand der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen jede erforderliche Vorkehrung, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Bei Abschluß der – im Protokoll Nr. VIII des Abkommens von Rom vom 2. März 1960 über die Liste G – vorgesehenen erneuten Prüfung des in der Gemeinschaft bestehenden Seidenproblems hat der Rat auf seiner Tagung vom 29. bis 31. Mai 1967 eine Entschließung gefaßt, die insbesondere ab 1. Januar 1970 vorsieht:

„

2. Nach Ablauf der in Artikel 8 des Vertrags vorgesehenen Übergangszeit wird der Rat auf Grund von Artikel 28 des Vertrags eine Entscheidung des Inhalts erlassen, daß die in Absatz 1 des Protokolls Nr. VIII vorgesehene Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs bis 31. Dezember 1976 nicht durchgeführt wird. Um der Verbraucherindustrie die Deckung ihres Bedarfs auf dem Weltmarkt zu ermöglichen, wird der Rat gleichzeitig eine Entscheidung des Inhalts erlassen, daß für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 ein gemeinschaftliches Zollkontingent zum Zollsatz Null eröffnet wird.

Der Umfang dieses Zollkontingents, den der Rat jährlich festlegt, wird der Differenz zwischen dem Gesamtverbrauch an Grège und dem Umfang der Gemeinschaftserzeugung entsprechen.

Zugleich mit der Entscheidung über die Nichtanwendung der Zollausssetzung nach Absatz 2 entscheidet der Rat, daß für die Zeit, in der die Zollausssetzung nach Absatz 2 nicht angewandt wird, auch für Seidengarne (Tarifnummer 50.04) und Schappeseidengarne (Tarifnummer 50.05) nicht die in Protokoll Nr. IX angegebenen herabgesetzten Zollsätze, sondern die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in der jeweils geltenden Höhe angewandt werden. Gleichzeitig entscheidet der Rat für die gleiche Zeit über die Eröffnung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten, für welche die Zollsätze niedriger liegen oder gleich Null sind, wenn sich eine Änderung der Versorgungsquellen oder eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft nachteilig auf die verarbeitenden Industrien in den Mitgliedstaaten auswirken könnten.

„

Inzwischen wurden die Protokolle Nr. VIII und IX im Anhang zum Abkommen von Rom über die Liste G, die die Grundlage vorgenannter Entschließung waren, durch Artikel 49 der Beitrittsakte aufgehoben. Gegenwärtig ist dieses Seidenproblem jedoch auf demselben Wege zu lösen, wie in den vorhergehenden Jahren.

3. Für das Jahr 1977 wurden die für Grège und die beiden Garnsorten bestehenden Probleme von den Dienststellen der Kommission mit den Sachverständigen der Regierungen auf der Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Fragen“ des Rates am 16. September 1976 erneut geprüft.

Diese Prüfung ergab:

— Grège, weder gedreht noch gezwirnt
Seit mehreren Jahren ist die Herstellung in der Gemeinschaft und insbesondere die von in Italien erzeugten Kokons unzureichend.

Sie erreicht gegenwärtig nicht die in vorgenannter Entschließung des Rates vorgesehene Menge von 1000 Tonnen. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß diese Verminderung der italienischen Produktion von mehreren Faktoren (Produktion durch Kleinbetriebe, zunehmende Einstellung dieser Betriebe, Verschiedenheit der nicht auf ihre Ausbeute sortierten Kokons, zunächst Konkurrenz von Japan und dann von China) bestimmt wurde, die einen Preissturz und auch die Aufgabe der meisten dieser Tätigkeiten zur Folge hatten.

Nach den Erklärungen der italienischen Delegation wurden jedoch seit einigen Jahren in Italien beachtliche Anstrengungen hinsichtlich der Modernisierung und Rationalisierung dieser Tätigkeiten unternommen und insgesamt 60 Milliarden italienische Lire mit Hilfe der Gemeinschaft (EAGFL) als auch des Staates, der Regionen, der „Cassa del Mezzogiorno“ und den einzelnen Züchtern investiert. Diese Anstrengungen würden in naher Zukunft für eine Erhöhung der Produktion sorgen können.

Die Billigung von endgültigen Maßnahmen, wie sie die Entschließung des Rates von 1967 vorsieht, könnte dagegen die Einstellung und den Mißerfolg aller unternommenen Anstrengungen nach sich ziehen. Es ist daher angezeigt, das gegenwärtig geltende Kontingentsystem bestehen zu lassen, um die Entwicklung der italienischen Produktion auf eine wirksame Art und Weise fortsetzen zu können.

4. Nach den augenblicklichen Voranschlägen wird in 1977 die Erzeugung in der Gemeinschaft bei etwa 40 Tonnen liegen. Für den Verbrauch gibt es keine gültigen Statistiken, die geeignet sind, als angemessene Grundlage zur Bestimmung der Höhe der Kontingentsmenge für 1977 zu dienen. Deshalb war es erforderlich, auf die Vorausschätzungen des Einfuhrbedarfes der Mitgliedstaaten zurückzugreifen, der sich für 1977 insgesamt auf 3800 Tonnen beläuft, eine Zahl, die im beigefügten Verordnungsentwurf als Kontingentsmenge angenommen worden ist.

— Seidengarne und Schappeseidengarne ganz aus Seide

Es handelt sich um bestimmte Garnqualitäten, die unter die Tarifnummern 50.04 und 50.05 fallen, für die es jedoch keine statistischen Untergliederungen gibt. Zur Bestimmung der Kontingentsmenge ist es mangels statistischer Angaben ebenfalls erforderlich, wie bei Grège, auf die Voraus-

schätzungen der Mitgliedstaaten betreffend ihres Einfuhrbedarfes zurückzugreifen. Dieser Bedarf beläuft sich für das Jahr 1977 insgesamt auf 60 Tonnen für Seidengarne und 195 Tonnen für Schappeseidengarne; Zahlen, die im beigefügten Verordnungsentwurf als Kontingentsmengen angenommen worden sind. Diese Ergebnisse wurden von den Sachverständigen der Regierungen gutgeheißen.

5. Für die Kontingentszollsätze hat die Kommission keine Gründe, die eine Änderung der bereits für 1976 festgesetzten Zollsätze rechtfertigen könnten, d. h. 2,5 v. H. für Seidengarne und 1 v. H. für Schappeseidengarne; für Grège ist schon in der EntschlieÙung Zollfreiheit vorgesehen und wird noch für das Jahr 1977 vorgeschlagen.